

Osnabrück wurde er auch vom Fürstbist zu Corwey und mehreren anderen Reichsständen bevollmächtigt. 1652 wurde er Weihbischof und Generalvicar zu Hildesheim († 19. Febr. 1663). Berühmt ist von ihm seine *relatio historica de pacificatione Osnaburgo-Monasteriensi*, welche 1737 zu Leipzig erschien.

Salzgitter (Prov. Hannover).

Karl Grube.

Einleitung in die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments.

Von Dr. Franz Kaulen. Zweite Hälfte, zweite Abtheilung. Besondere Einleitung in das Neue Testament. Freiburg, Herder 1886. S. 371—599. Pr. 3 M. —

Die Vollendung dieses zeitgemässen Werkes wurde mit freudigem Danke aufgenommen. Ohne uns auf eine Wiederholung der anerkannten Vorzüge der literarischen Leistungen Kaulen's einzulassen, wollen wir nur Einiges hervorheben, was uns besonders angesprochen hat.

Da bietet sich vor Allem die vorzügliche Behandlung der synoptischen Frage dar (S. 377—382). Der Verfasser vertritt die Traditions-Hypothese, deren Darstellung und Begründung Alles hinter sich lässt, was man bisher darüber in den Einleitungswerken zu lesen bekam. Man gewinnt den Eindruck, dass diese Erklärung des verschieden beurtheilten synoptischen Thatbestandes für den am positiven Boden stehenden Theologen die einzig mögliche sei.

Der Inhalt der hl. Bücher wird mit einer sorgfältigen Analyse wiedergegeben. Hin und wieder wird zur leichteren Auffassung des Contextes ein vermittelnder Gedanke in Klammern eingeschlossen. Eine praktische Einrichtung finden wir bei den hl. Evangelien. Der historische Stoff derselben ist in 239 Abschnitte eingetheilt. Der Verfasser entscheidet sich bezüglich der Zeit der öffentlichen Wirksamkeit des Herrn (mit einer Reserve S. 443) für 3 Osterfeste (Jo. 2, 13. 6, 2. 11, 55. S. 427 f), sowie für die bei Lucas vorwaltende chronologische Ordnung (S. 425.). Auf diesen Grundsätzen fussend werden von ihm die einzelnen Erzählungen der hl. Evangelien in eine entsprechende Aufeinanderfolge gebracht und mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, so zwar, dass die parallelen Stücke unter dieselben Zahl eingereiht werden. Das ganze chronologische Schema wird im Zusammenhange nicht gegeben; aber die bei jedem Abschnitte angewendeten fixen Zahlen lassen den Leser eine vorhandene Lücke erkennen, um sich dieselbe aus den andern Evangelien auszufüllen. Eine weitere lobenswerthe Einrichtung besteht darin, dass die den einzelnen Evangelien eigenthümlichen Bestandtheile durch gesperrten Druck kenntlich gemacht werden.

Der Nachweis der Authentie und canonischen Auctorität der hl. Bücher wird durchgehends auf eine gründliche, überzeugende Weise geführt. Wie zu erwarten war, hat der Verfasser, mit den kühnen Behauptungen der negativen Kritiker bekannt, dem vierten canonischen Evangelium, der Apostelgeschichte, so wie den Briefen an die Epheser und Colosser, und dem zweiten Briefe des hl. Petrus eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Paulinischen Briefe werden in der Reihenfolge des Tridentinischen Canon besprochen. Denselben wird aber eine herrliche Darstellung des Lebensganges des Weltapostels vorausgeschickt, welche ausführlicher (S. 458—477) gehalten ist, als diess sonst in den Einleitungswerken geschieht. Dieser Vorgang ist nur zu billigen. Auch die Charakteristik des hl. Petrus (S. 559—562) belehrt und erbaut den Leser auf eine nachdrückliche Weise. Es wäre noch manches Andere rühmend hervorzuheben. Wir erwähnen nur noch die der Besprechung der Apocalypse vorausgehende und begründete Behauptung über das Wesen der Prophetie im Neuen Bunde (S. 580): sie ist nicht mehr ein Amt, sondern eine Gnade. Wie vortrefflich!

Für eine neue Auflage erlauben wir uns einige abweichenden Ansichten zur Prüfung vorzulegen. Bezüglich der Abfassungszeit der Evangelien halten wir uns an das Zeugniß des hl. Irenaeus (adver. haer. 3, 1). Es gibt keinen zwingenden Grund, die in τοῦ Πέτρου καὶ τοῦ Παύλου ἐν Ῥώμῃ εὐαγγελιζομένων καὶ δεμελιούντων τὴν ἐκκλησίαν enthaltene Zeitbestimmung betreffs des Matthaeus-Evangelium zu verwerfen. Diese Worte müssen ja nicht verstanden werden von der ersten Predigt der Apostelfürsten in Rom, welche selbstverständlich in denselben Zeitraum nicht gesetzt werden kann. Wenn wir aber die zunächst folgende Stelle adver. haer. 3, 3., wo die Stiftung der Primatial-Kirche in Rom in gleiche Ausdrücke gekleidet wird, zur Erklärung heranziehen, so ist wohl die Ansicht gestattet, dass sich jene Worte auf die letzte gemeinsame, mit ihrem Blute besiegelte Wirksamkeit der Apostelfürsten beziehen, wodurch ja die römische Kirche den von Irenaeus gepriesenen Vorrang (l. c.) erhielt. Uebrigens besteht eine Einstimmigkeit bezüglich einer früheren Abfassung des Matthaeus-Evangelium in der Ueberlieferung nicht.

Die Deutung des Zeugnisses über das Marcus-Evangelium (adv. haer. 3, 1.) μετὰ δὲ τὴν τούτων ἔξοδον Μάρκος κ. τ. λ. in dem Sinne: nach dem Abgange (Entfernung) S. 412. erscheint uns gewagt, und findet keine Stütze in dem Fragmente des Papias über Marcus (Eus. H. E. 3, 39). Wenn der Verfasser im letzteren die Worte ὅσα ἐμνημόνευσεν und ὡς ἀπεμνημόνευσεν gegen die übliche Auffassung auf Petrus bezieht und übersetzt: welche (nämlich ἢ λεχθέντα ἢπραχθέντα, mittelst Verrückung des Satzbaues

vorangestellt) derselbe erwähnt hatte, wie [Petrus] es vorgetragen hatte, so wird diese neue Erklärung gewiss auf Widerspruch stossen. Wohl hat *μνημονεύειν* und *ἀπομνημονεύειν* auch die weitere Bedeutung **erwähnen**, aus der Erinnerung etwas sagen, aber die Bedeutung etwas (in Lehrform) vortragen ist im Sprachgebrauche nicht begründet. Vom hl. Petrus, dem unmittelbaren Zeugen der von ihm nicht ohne tiefen Eindruck wahrgenommenen und zu wiederholten Malen gepredigten Thatsachen, in der sprachlich zulässigen Bedeutung angewendet, wäre *μνημονεύειν* und *ἀπομνημονεύειν* ein ungeeigneter Ausdruck, dessen Gebrauch man bei dem Gewährsmanne des Papias nicht annehmen kann. In einem andern Verhältniss zu den evangelischen Thatsachen stand Marcus (οὔτε γὰρ ἤκουσε τοῦ κυρίου οὔτε παρηκολούθησεν αὐτῷ l. c.), auf welchen *ἐμνημόνευσεν* und *ἀπεμνημόνευσεν* sehr gut passt und aus grammatischen und logischen Gründen auch bezogen werden muss. Da *Μαρκὸς* in dem ganzen Fragment das Hauptsubject ist, musste man von *ἐμνημόνευσεν* und *ἀπεμνημόνευσεν*, wäre die Beziehung auf Petrus gemeint, ein *ἐκεῖνος* um so mehr erwarten, als über die Quelle der Evangelium-Schrift des Marcus ein genügender Aufschluss nicht vermisst wird. Die Begründung in ταῦτα γὰρ ἐποίησαν πρόνοιαν κ. τ. λ. bezieht sich ebenfalls auf Marcus und das unmittelbar vorher über ihn ausgesagte οὕτως ἔνια γράφας ὡς ἀπεμνημόνευσεν. Da ferner das *ἐμνημόνευσεν* und *ἀπεμνημόνευσεν* dem Schreiben des Evangelium vorangeht, bleibt die gewöhnliche Auffassung: quaecunque memoriae mandaverat, prout memoria repetebat, aufrecht.

Eusebius widerspricht in H. E. 2, 15 und 6, 14 nicht der Angabe des Irenaeus, falls nämlich *ἔξοδος* vom Tode der Apostelfürsten verstanden wird. So sehr wir den Eusebius als Historiker schätzen müssen, eben so wird auch Niemand läugnen, dass die uns wünschenswerthe Klarheit an manchen Stellen der H. E. nicht vorhanden ist, wie ähnliche Erfahrungen bei Schriftstellern einer längst entschwundenen Zeit leicht gemacht werden können. Es ist aber zu beachten, dass 2, 15. 16. eine chronologische Genauigkeit dem Eusebius unmöglich geworden ist, weil er die dem Philo zugeschriebene Schrift *de vita contemplativa* für echt gehalten hat. An der andern Stelle 6, 14 kommt es auf das richtige Verständniss von ὡσάν ἀκολουθήσαντα αὐτῷ πόρρωθεν καὶ μνημόνεον τῶν λεχθέντων an, welches unseres Erachtens in der alten Uebersetzung vorliegt: utpote qui Petrum jam dudum sectatus fuisset et dicta ejus memoria teneret. Denn πόρρω und πόρρωθεν werden auch von der Zeit gebraucht. Die örtliche Bedeutung ist hier ausgeschlossen, indem der Grund angegeben wird, warum sich die römischen Gläubigen von Marcus die Abfassung einer Evangeliumsschrift erbeten haben.

Bezüglich der Abfassung des Lucas-Evangelium bietet uns das Zeugniß des hl. Irenaeus (adv. haer. 3, 1) eine bestimmte Zeitangabe nicht dar. Aber schon der Umstand, dass dasselbe von Irenaeus an dritter Stelle erwähnt wird, lässt erkennen, dass er dessen Abfassung nicht in eine frühere Zeit verlegt hat, als jene des Marcus-Evangelium. In der Zeit der ersten römischen Gefangenschaft des hl. Paulus ist weder das Lucas-Evangelium noch die Apostelgeschichte verfasst worden. Denn als Lucas die letzten Verse der Apostelgeschichte schrieb, muss Paulus bereits frei gewesen sein. Es wird ja die Dauer der Gefangenschaft genau angegeben, und die Gefangenschaft selbst als eine vergangene Thatsache dargestellt. Ueber den abgebrochenen Schluss der Apostelgeschichte gibt es bekanntlich hypothetische Erklärungen (vgl. S. 452). So möge denn das Zeugniß des hl. Irenaeus nach seinem Wortlaute aufrecht bleiben. Für den Katholiken ist es gewiss ein erhebender Gedanke, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, dass die Kirche ein Menschenalter ohne ein geschriebenes (canonisches) Evangelium im Orient und Occident bestand und blühte.

Bei der Darstellung der Historiker, welche der hl. Paulus im Colosser-Briefe und in den Pastoralschreiben bekämpft, hätten wir eine entschiedeneren Hervorhebung des gnostischen Elementes gewünscht, als diess S. 514, 522, 525 geschieht. Diese Briefe enthalten Kennzeichen genug, um die ersten Anfänge der gnostischen Lehre, vermengt mit jüdischen Satzungen, klar wahrzunehmen (Meyer's Commentar 9, S. 172 f. 11, S. 51 f.). Während diese Thatsache nicht geläugnet werden kann, lässt sich eine historische Erklärung derselben nicht geben, daher auch hierin die Ansichten verschieden sind.

Ueber das Verhältniss der Rechtfertigungslehre des hl. Jacobus zu jener des hl. Paulus theilen wir die Ueberzeugung des Verfassers nicht, dass Jacobus den Missbrauch der Paulinischen Lehre abweise (S. 554). Zur Begleichung der oft besprochenen Differenz ist es nothwendig, den ganzen Inhalt und parenaetischen Charakter des Jacobus-Briefes im Auge zu behalten (S. Huther, Commentar über den Jacobusbrief S. 17. f. 143 f., Lechler das Apostolische und Nachapostolische Zeitalter S. 248 f.). Man wird sich überzeugen, dass Jacobus die von Paulus im Galater- und Römerbriefe dargelegte Rechtfertigungslehre nur 1, 18 in wenige Worte zusammengefasst, ohne irgend einer polemischen Beziehung. Im zweiten Capitel dagegen handelt Jacobus nicht von der Rechtfertigung, dieselbe als Uebergang vom Zustande der Sünde in den Zustand der Gerechtigkeit aufgefasst, sondern von der künftigen Rechtfertigung im göttlichen Gerichte über den Verlauf und die Entwicklung des christlichen Lebens, welches ohne Uebung guter Werke

nicht bestehen kann. Kurz, beide Apostel gebrauchen denselben Ausdruck in einem verschiedenen Sprachgebrauche. In der allgemeinen Einleitung (S. 32) hat der Verfasser selbst unter den Ausdrücken des Neuen Testaments für die rein christlichen Begriffe auch den (dem hl. Paulus eigenthümlichen) Terminus *δικαιοσύνη* und *δικαιοσύνη* angeführt. Die auf dieser Unterscheidung begründete Lösung des scheinbaren Widerspruches halten wir für die einfachste und natürlichste.

Der Leserkreis des Briefes des hl. Judas ist mit Gewissheit nicht zu ermitteln. Indess erscheint uns jene Ansicht, welche die Leser in der unmittelbaren Nachbarschaft der Leser der beiden Briefe des hl. Petrus sucht, die wahrscheinlichere. Was der Verfasser zu Gunsten seiner Ansicht, die den Brief an antinomistisch gesinnte Judenchristen in Palästina gerichtet sein lässt (S. 584 f.), aus H. E. 3, 33. anführt, ist wohl auf eine spätere, nachapostolische Zeit zu beziehen. Auch wäre eine Verbreitung der verderblichen Grundsätze von den isolirt stehenden Judenchristen in die nördlichen und nordöstlichen Provinzen Kleinasiens nicht erklärlich (vgl. S. 566).

Brünn.

Ernest Griwnacký, O. S. B.

Epistula ad Galatas

ad fidem Optimorum Codicum Vulgatae recognovit, Prolegomenis instruxit, Vulgatam cum antiquioribus Versionibus comparavit Petrus Corssen. Berolini ad Weidmannos 1885. 8°. S. 55.

Richard Bentley, dem bedeutendsten neutestamentlichen Texteskritiker des 18. Jahrhunderts (gest. 1742), gebührt das Verdienst, auf den Werth der Vulgata hingewiesen zu haben (1720 Proposals for printing a new Edition of the Greek Testament and st. Hierom's Latin Version). Die Vollendung seines Vorhabens scheiterte an der Ungunst der öffentlichen Meinung jener Zeit. Karl Lachmann (gest. 1851) rühmte sich mit Recht, die Ausführung Bentley's Gedankens wenigstens angefangen zu haben (Theol. Studien und Kritiken d. J. 1830, S. 820 f.). Seine grössere epochemachende Ausgabe des griechischen Neuen Testaments (Berolini I 1842 u. II 1850) enthält auch den Vulgatatext hauptsächlich nach dem Codex Amiatinus. Auch Tischendorf (gest. 1874) hat neben seinen zahlreichen den Fortschritt der Texteskritik fördernden Arbeiten ein *Novum Testamentum latine ex auctoritate antiquissimorum codicum* (Lipsiae 1864) veröffentlicht. Der Verfasser der vorliegenden Schrift bemerkt (S. 4.), dass beide Ausgaben aus Mangel einer näheren Kenntniss des in Betracht zu ziehenden umfangreichen kritischen Apparates den heutigen Anforderungen